

Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW. 2019 Nr. 9 vom 23.04.2019, S. 201ff), hat der Rat der Stadt Münster am 03.07.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Begleitung des Jugendrates der Stadt Münster erhält folgende Fassung

Die Begleitung des Jugendrates der Stadt Münster wird vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wahrgenommen. Eine sozialpädagogische Fachkraft ist als Hauptansprechperson für die pädagogische Begleitung zuständig. Sie bildet die Schnittstelle zwischen dem Jugendrat, der Verwaltung und Politik und unterstützt den Jugendrat bei seiner Arbeit.

Artikel 2

§ 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Anstelle der Übersendung einer Einladung schriftlich auf dem Postweg ist eine Übersendung in elektronischer Form möglich. Die Ausführung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien mit mindestens einem Mitglied des Vorstandes. Zu der konstituierenden Sitzung lädt die Verwaltung ein.

Artikel 3

§ 12 erhält folgende Fassung

1. Der Jugendrat benennt bis zu zwei ständige Mitglieder des Jugendrates, die nach Maßgabe der Satzung für das Jugendamt der Stadt Münster an den Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien teilnehmen.
2. Der Jugendrat kann bis zu zwei Vertreter/Vertreterinnen aus seiner Mitte für den Ausschuss für Schule und Weiterbildung, den Sportausschuss, den Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen und die Bezirksvertretungen benennen.
3. Der Jugendrat kann Anregungen nach § 24 GO NRW an den Rat und die Bezirksvertretungen stellen und ist berechtigt, in spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat oder die Bezirksvertretungen zu richten und Anfragen an den Oberbürgermeister zu stellen.

Artikel 4

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.